

<i>beschlossen am:</i>	<i>22.09.2010</i>
<i>veröffentlicht am:</i>	<i>05.11.2010 im Amtsblatt der Stadt Oschersleben Nr. 11/2010</i>
<i>In Kraft getreten am:</i>	<i>06.11.2010</i>

Gebührenordnung der Stadt Oschersleben (Bode) für die Nutzung des Archivs

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende **Gebührenordnung** beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
 - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte
 - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken
 - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (3) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Stadt Oschersleben (Bode) liegt.

§ 4

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) - Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oschersleben (Bode) – über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Archivs der Stadt Oschersleben (Bode) vom 25.03.2009 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 23.09.2010

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO /€
1.	Benutzung		
1.1.	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut	je Tag je Woche für längere Zeit bis zu	10,00 25,00 50,00
1.2.	Beschädigung von Archivgut	pro Stück	20,00
1.3.	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
1.4.	Erbringung von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
2.	Beratung, Recherchen u. Leistungen		
2.1.	Beratung der Archivnutzer im Lesesaal durch Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	entsprechend VwKost-Satzung*
2.2.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	nach Zeitaufwand	entsprechend VwKost-Satzung*
2.3.	Abschriften und Übersetzungen aus Archivgut	A 4 – Seite	10,00-20,00
2.4.	Hinterlegung von Archivgut als Depositum		entsprechend den Vereinbarungen des Depositavertrages
2.5.	Beglaubigungen für Kopien aus Archivgut und archivischem Sammlungsgut	pro Stück	entsprechend VwKost-Satzung*
3.	Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)		
3.1.	Druck und CD-ROM		
3.1.1.	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	45,00
	100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	60,00
	über 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00
3.1.2.	Neuauflagen	wie 3.1.1.	wie 3.1.1.
3.2.	Film-, Fernseh- und Videoproduktionen		
3.2.1.	Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage	pro Stück	50,00
3.2.2.	Wiederholungssendung	pro Stück	25,00
3.3.	Aufnahmen für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen		nach Zeitaufwand
3.4.	Tonträger	je angefangene Wiedergabeminute	25,00
3.5.	Einblendung in Onlinedienste		
3.5.1.	1 Woche	je verwendete Vorlage	25,00
3.5.2.	1 Monat	je verwendete Vorlage	40,00
3.5.3.	3 Monate	je verwendete Vorlage	80,00
3.5.4.	6 Monate	je verwendete Vorlage	120,00
3.5.5.	1 Jahr	je verwendete Vorlage	200,00
3.6.	Verwendung für Gutachten	je verwendete Vorlage	50,00

* Verwaltungskostensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 24.11.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2009

Auslagenverzeichnis

Nr.	Auslagentatbestand	Bemessungsgrundlage	Auslagen EURO/€
1.	Reproduktionen		
1.1.	Kopien von Archivgut	A 4-Seite	entsprechend VerwKost-Satzung
1.2.	Kopien von Archivgut	A 3-Seite	entsprechend VerwKost-Satzung
1.3.	Aufnahme auf Bildfilm 24 x 36 mm (Kleinbild)	je Aufnahme	2,20
1.4.	Aufnahme auf digitales Speichermedium	je Aufnahme	1,00
1.5.	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe
1.6.	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)		in voller Höhe
2.	Speicherung auf elektronischen Datenträgern		
2.1.	Dateien auf CD-ROM/DVD	je Stück	10,00
2.2.	Tonträger auf Kassette oder CD-ROM	je Stück	10,00
2.3.	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbei-		in voller Höhe

	ten durch Dritte		
2.4.	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)		in voller Höhe

** Verwaltungskostensatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 24.11.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2009*